



1. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Geschäftsjahr 2018

Beschluss

Für eingehende Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen zwischen Tarifvertragsparteien oder diesen und Dritten gilt ab sofort – abweichend von I.1, I.2 und II.B.1, II.B.2 - Folgendes:

1. Alle Anträge für den Bezirk des Arbeitsgerichts Regensburg werden dem Hauptgericht zugeteilt.
2. Die Verteilung der Anträge auf die Kammern erfolgt rollierend.
Die Zuständigkeit der Kammern wechselt nach jeweils zwei Kalendertagen, beginnend mit dem 01.02.2018 in dieser Reihenfolge:
Kammer 3, Kammer 1, Kammer 2, Kammer 3, Kammer 4, Kammer 5, Kammer 6, Kammer 7, Kammer 9, Kammer 10.
3. Bei Verhinderung eines Kammervorsitzenden erfolgt die Vertretung bzw. weitere Vertretung durch den jeweils nächsten Kammervorsitzenden nach der Reihenfolge gem. Ziff. 2.
4. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt nach der Eilliste 1, soweit dies nicht möglich ist, nach der Hauptliste 1. Die Reihenfolge der Heranziehung erfolgt turnusmäßig, erstmals beginnend mit dem auf der Liste an erster Stelle genannten ehrenamtlichen Richter.

Eine Anrechnung auf den allgemeinen Turnus findet nur bei tatsächlicher Heranziehung statt.

Regensburg, den 01.02.2018

gez.
H.
Direktor des Arbeitsgerichts

gez.
B.
Richter am Arbeitsgericht

gez.
Kr.
Richter am Arbeitsgericht

gez.
H.
Richter am Arbeitsgericht

gez.
Schi.
Richter am Arbeitsgericht